

22/SN-68/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 12. Oktober 1987
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Zl. 30.064/5-2/87

Dr. Nowotny
 Klappe 6298 Durchwahl

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z.Hd. Herrn Dr. Quantschnig

Himmelpfortgasse 4 u. 8
 1015 Wien

68-GE/984

Datum: 16. OKT. 1987

Verteilt 19. OKT. 1987

Dr. Vömpfer

Betrifft: Entwurf des Dritten Abgabenänderungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf do. Zl. 060102/66-IV/6/87 vom 25.9.1987 nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sekt. III, zum Entwurf des dritten Abgabenänderungsgesetzes wie folgt Stellung:

I. Zu Abschnitt I, Artikel I, Z 2:

1. Karenzurlaubsgeld:

Der Bezug von Karenzurlaubsgeld soll nach dem Entwurf dazu führen, daß bei Durchführung des Steuerausgleiches für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen sind. Hierzu ist zu bemerken, daß der dem Bezug von Karenzurlaubsgeld wesensmäßig ähnliche und in der Regel betragsmäßig höhere Bezug von Wochengeld dieser besonderen Berücksichtigung beim Jahresausgleichs nicht unterliegen soll. Es wird angeregt, diese Differenzierung im Hinblick auf den Gleichheitssatz neuerlich zu überdenken.

2. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz:

Nach dem Entwurf sollen Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, schlechthin zu einer besonderen Berechnung des Steuersatzes beim Jahresaus-

- 2 -

gleich führen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Begriff "Beihilfe" nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ein sehr heterogener ist und z.B. auch die laufende oder einmalige Abgeltung von besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes umfassen kann (Ausbildungsbeihilfe, Vorstellungsbeihilfe, Übersiedlungsbeihilfe, Trennungsbeihilfe, Pendelbeihilfe, etc. im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a und lit. c bis l). Es wäre sicherzustellen, daß nur "Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes" gemäß § 19 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c zur besonderen Berechnung des Steuersatzes im Jahresausgleich führen soll, hingegen nicht die oben beispielweise angeführten Beihilfen, sowie die Zuschüsse zu den Teilnahme- und Beitragskosten, zu den Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten oder zur getrennten Haushaltsführung (§ 20 Abs. 2 lit. a, b und d).

II. Zu Abschnitt I, Artikel II, Z 2:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Bedenken gegen die Anwendung der Neufassung des § 3 Z 4 EStG für das Kalenderjahr 1987. Dies kommt einer Rückwirkung gleich und schmälert somit das Einkommen für einen Zeitraum, für den noch mit der geltenden Regelung gerechnet werden könnte.

III. Administration

Hinsichtlich der Administration des Steuerausgleichs von Beziehern der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung muß unbedingt sichergestellt werden, daß die Finanzverwaltung Informationen über die Höhe und Dauer des Bezuges direkt über die elektronische Datenverarbeitung beim Bundesrechenamt bezieht, um eine enorme Ausweitung des Bestätigungswesens zu vermeiden, die im Hinblick auf die vorhandenen technischen Möglichkeiten - gleiches Rechenzentrum - unvertretbar erscheint.

- 3 -

IV. Grundsätzliches

Unbeschadet des oben Angeführten ist darauf hinzuweisen, daß die Neuregelung des Steuerausgleichs zu einem Einkommensverlust der Arbeitslosen zugunsten des allgemeinen Budgets führt. Es wird daher die Forderung wiederholt, daß diese zusätzlichen Einnahmen wieder der Arbeitsmarktverwaltung zugeführt werden müssen.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h